



Gemeinde Grävenwiesbach

B E S C H L U S S

aus der 2. Sitzung
der Gemeindevertretung
am Dienstag, 25.03.2014

öffentlicher Sitzungsteil

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

Anträge der Fraktionen

4.6	Antrag der CDU-Fraktion Änderungsantrag zu §§ 16a, 16b der Geschäftsordnung (GO) - Anträge
-----	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der §§ 16a, 16b der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach wie folgt:

Die bestehenden §§ 16a, 16b GO werden in der bestehenden Form ersatzlos gestrichen.

An deren Stelle tritt der neu gefasste § 16 GO in der nachfolgenden Fassung:

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihr oder ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	10	Nein-Stimmen	5	Enthaltungen	4	Einstimmig	
------------	----	--------------	---	--------------	---	------------	--

zurückgestellt	
----------------	--